



## 9. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif -

vom 2. April 2026

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 19.03.2026 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, diese Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif erlassen:

### Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif – vom 11.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.), zuletzt geändert mit der 8. Änderungsverordnung vom 28.10.2024 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.11.2024, Seite 427 ff.), wird wie folgt geändert:

### § 1

#### § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundpreis bis 28.02.2027 4,90 €  
(Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 34,48 m  
bzw. eine erste Wartezeit bis 10,00 Sekunden enthalten.)  
Grundpreis ab 01.03.2027 5,00 €  
(Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 33,33 m  
bzw. eine erste Wartezeit bis 10,00 Sekunden enthalten.)
2. Kilometerpreis  
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des  
Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer  
bis 28.02.2027 2,90 €  
(Schaltung nach 34,48 m = 0,10 Euro)

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer  
ab 01.03.2027 3,00 €  
(Schaltung nach 33,33 m = 0,10 Euro)

3. Wartezeitpreis

je Minute 0,60 €  
(Schaltung je 10,00 Sekunden = 0,10 Euro)  
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.  
Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet,  
länger als 15 Minuten zu warten.

4. Erhöhter Grundpreis

Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können):

Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhöht sich der Grundpreis

bis 28.02.2027 um 6,00 €

ab 01.03.2027 um 7,00 €

**§ 2**

**§ 2a erhält folgende Fassung:**

§ 2a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone- Anwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung muss der erhöhte Grundpreis abschließend benannt werden.

- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigem erhöhtem Grundpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung eines etwaigen erhöhten Grundpreises sowie Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines app-basierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, ein etwaiger erhöhter Grundpreis sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 20 Prozent nach unten vom aktuell gültigen Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 abweichen („Tarifkorridor“). Die Regelungen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
  - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
  - b) Zuschlag
  - c) Datum
  - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
  - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
  - f) Belegt- Kilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

**§ 3**

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung) zuständig.

**§ 4**

Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1 a und 1 b zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten/ Übergangsregelung**

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des bis dahin gültigen Kölner Taxitarifs weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister

Anlage 1a zu

§ 5 Abs. 2 RVO

-Kölner Taxitarif-

<b>KÖLNER TAXITARIF</b>			
<b>Taxitarif in der Fassung vom 01.06.2026</b>		<b>Stadt Köln - Der Oberbürgermeister</b>	
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.			
<b>Grundpreis</b>	<b>4,90 EUR</b>	<b>Basic charge</b>	<b>4,90 EUR</b>
<b>Fahrpreis pro km</b>	<b>2,90 EUR</b>	<b>Fare per km</b>	<b>2,90 EUR</b>
<b>Wartezeit (pro Minute)</b>	<b>0,60 EUR</b>	<b>Waiting time (per minute)</b>	<b>0,60 EUR</b>
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 4 Personen (Zuschlag) <b>6,00 EUR</b>		Order a taxi-van by phone or transport of more than 4 passengers (Additional Charge) <b>6,00 EUR</b>	
<b>Pflichtfahrgebiet:</b> Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichterath.			
<b>Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets.</b> <b>Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.</b>			

Breite des Tarifauszugs: 155 mm

Farbe der Schrift: schwarz

Höhe des Tarifauszugs: 95 mm

Farbe des Untergrundes: gelb

Abbildung 1: Anlage 1a zum Kölner Taxitarif

Anlage 1b zu

§ 5 Abs. 2 RVO

-Kölner Taxitarif-

<b>KÖLNER TAXITARIF</b>			
<b>Taxitarif in der Fassung vom 01.03.2027</b>		<b>Stadt Köln - Der Oberbürgermeister</b>	
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.			
<b>Grundpreis</b>	<b>5,00 EUR</b>	<b>Basic charge</b>	<b>5,00 EUR</b>
<b>Fahrpreis pro km</b>	<b>3,00 EUR</b>	<b>Fare per km</b>	<b>3,00 EUR</b>
<b>Wartezeit (pro Minute)</b>	<b>0,60 EUR</b>	<b>Waiting time (per minute)</b>	<b>0,60 EUR</b>
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 4 Personen (Zuschlag) <b>7,00 EUR</b>		Order a taxi-van by phone or transport of more than 4 passengers (Additional Charge) <b>7,00 EUR</b>	
<b>Pflichtfahrgebiet:</b> Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichterath.			
<b>Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets.</b> <b>Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.</b>			

Breite des Tarifauszugs: 155 mm

Farbe der Schrift: schwarz

Höhe des Tarifauszugs: 95 mm

Farbe des Untergrundes: gelb

Abbildung 2: Anlage 1b zum Kölner Taxitarif

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 02.04.2026

Der Oberbürgermeister  
gez. Torsten Burmester